Verstößt das so erzielte Wahlergebnis gegen § 34, so treten an die Stelle der zuviel gewählten Nichtansässigen (von unten an gerechnet) diejenigen Ansässigen, welche die nächst hohe Stimmenzahl erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Treffen Haupt- und Ersatzwahl zusammen, so gilt als zum Ersatz gewählt, wer unter den Gewählten die geringste Stimmenzahl hat.

In Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke geteilt sind, erfolgt die Feststellung und Verkündung des Gesamtwahlergebnisses auf Grund der Mitteilungen der einzelnen Wahlvorsteher durch den Gemeindevorstand in besonderer Sitzung. G. O. § 42 Abs. 3

§ 22.

Ueber die gesamte Wahlhandlung ist nach dem Muster der Anlage III ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes, Zeit und Ort des Geschäftes, die Zahl der abstimmenden Wähler, der gültigen und ungültigen Stimmen, sowie der auf jeden Vorgeschlagenen gefallenen Stimmen, die vom Wahlvorstand gefaßten Beschlüsse, alle sonstigen die Gültigkeit der Wahl beeinflussenden Vorfälle und, außer wenn die Gemeinde in mehrere Stimmbezirke geteilt ist, die Namen der Gewählten enthält.

Das Protokoll ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes und vom Schriftführer zu unterzeichnen.*)

IV. Verfahren nach der Wahl.

§ 23.

Der Gemeindevorstand setzt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl alsbald schriftlich in Kenntnis. G. O. § 50

Geht binnen einer Woche keine oder nur eine bedingte Annahmeerklärung ein, so gilt dies als Annahme.

Binnen 14 Tagen, vom Tage der Wahl an gerechnet, können die Beteiligten beim Gemeindevorstand Beschwerde gegen das Wahlverfahren einlegen. Ueber diese entscheidet, ebenso wie über etwaige Ablehnungen der Gewählten, der Gemeinde- G. O. § 53

*) Bei den dem zweiten Abschnitt unterfallenden Gemeinderatswahlen ist das Protokoll entsprechend zu ergänzen.